

**Urkundenrolle Nr. 1882 des Jahres 2020 F**

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar,

Angela **F u g e** mit dem Amtssitz in Schwerin,

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock noch unter der 01 AR 639/20 geführten Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

**VOSS Beteiligung GmbH**

(vormals: VOSS Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG – HR A 3733)

mit dem am 30.12.2020 zu meinem Protokoll (UR Nr. 1890 /2020 F) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Schwerin, den 30. Dezember 2020

  
Angela **F u g e**  
N o t a r

**Gesellschaftsvertrag**  
der  
**VOSS Beteiligung GmbH**  
mit dem Sitz in Rostock

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

**VOSS Beteiligung GmbH.**

2. Sie hat ihren Sitz in Rostock.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Eingehen, Halten und Veräußern von Beteiligungen an anderen, eigenständigen oder verbundenen Unternehmen, die der Branche der erneuerbaren Energien angehören.
2. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

**§ 3**  
**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**€ 25.100,00**

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendeinhundert)

und ist eingeteilt in 25.100 Geschäftsanteile (Nr. 1 bis Nr. 25.100) mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils € 1,00.

Das Stammkapital ist zu 100 % erbracht.

2. Von diesem Stammkapital übernimmt:

die Gesellschafterin

**VOSS Energy GmbH**

nunmehr umfirmiert in:

**VOSS GmbH**

mit dem Sitz in Rostock

(Amtsgericht Rostock – HR B 9429)

25.100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je

€ 1,00

(gesamt

€ 25.100,00)

(Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 25.100).

3. Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss unter Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäfts-anteil zusammengelegt werden.

## **§ 5**

### **Vertretung, Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.  
Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.  
Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch Gesellschafterbeschluss erteilt werden.
2. Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

3. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
4. Jeder € 1,00 (in Worten: Euro ein) eines Geschäftsanteils gewähren bei der Beschlussfassung eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile an der Gesellschaft, so kann er sein Stimmrecht aus den einzelnen Geschäftsanteilen unterschiedlich ausüben.
5. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter mittels schriftlicher Vollmacht durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
6. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Gesellschaft können insbesondere auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

## **§ 7**

### **Jahresabschluss, Gewinnverteilung**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
2. Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 264 HGB, §§ 29 und 42a GmbHG.

## **§ 8**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Hierzu ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung sämtlicher anderen Gesellschafter erforderlich.
2. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Diese sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital

der Gesellschaft erwerbsberechtigt. Das Angebot hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Es kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Briefzugang angenommen werden.

Soweit ein Gesellschafter das Angebot nicht annimmt, wächst die Annahmefugnis den übrigen Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Wenn bzw. soweit kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch macht, wächst die Annahmefugnis der Gesellschaft zu. Sie kann dabei einen Dritten als Ankaufsberechtigten benennen. Die durch Anwachsung erworbene Annahmefugnis kann nur binnen 14 Tagen ab Kenntniserhalt ausgeübt werden.

Als Erwerbspreis ist der nach den Bestimmungen des § 11 der Satzung ermittelte Wert zugrunde zu legen. Ist ein beabsichtigter Kaufpreis niedriger als dieser Wert, ist Erwerbspreis der beabsichtigte Kaufpreis. Ist bei Nichtausübung des Erwerbsrechts ein dann tatsächlich vereinbarter Kaufpreis niedriger als der vorgenannte Erwerbspreis, so ist das Erwerbsangebot mit diesem Kaufpreis zu wiederholen.

Soweit vorstehend etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

3. Die Verfügungsbeschränkung nach Abs. 1 S. 1 und das Erwerbsrecht nach Abs. 2 gelten nicht für Verfügungen zu Gunsten von anderen Gesellschaftern sowie Ehegatten oder Abkömmlingen von Gesellschaftern.

## **§ 9**

### **Kündigung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
3. Die verbleibenden Gesellschafter haben das Recht zur Übernahme des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschaftern entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 dieser Satzung. Die in § 8 Abs. 2 genannten Fristen beginnen jedoch erst drei Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens.
4. Wird vorstehendes Übernahmerecht nicht ausgeübt, so sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, einer Veräußerung des Geschäftsanteiles zuzustimmen. Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter dann auch die Einziehung seines Geschäftsanteils verlangen. Ist eine Einziehung auf Grund allgemeiner Grundsätze unzulässig (z.B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.

## **§ 10** **Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
  - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
  - b) Er hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern.
  - c) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
  - d) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
  - e) Beim Tode eines Gesellschafters geht dessen Geschäftsanteil auf andere Personen als seinen Ehegatten, seine Abkömmlinge und/oder Mitgesellschafter über und der Anteil wird nicht binnen eines halben Jahres nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gesellschaft auf Personen übertragen, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
  - f) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt.
2. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
3. Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
5. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 11 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.



6. Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Abfindung mit Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

## **§ 11**

### **Abfindung eines Gesellschafters**

1. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung.
2. Die Abfindung besteht in den Fällen gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) in einem Gesamtbetrag in Höhe des Buchwerts (Stammkapital zuzüglich der offenen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlusts der Gesellschaft zum Stichtag), der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Einziehungsbeschluss vorausgeht. Stille Reserven oder ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.
3. Die Abfindung besteht in allen anderen Fällen in einem Gesamtbetrag in Höhe des Markt- bzw. Verkehrswertes der betroffenen Geschäftsanteile im Zeitpunkt des Ausscheidens. Der Verkehrswert ist als Ertragswert der Gesellschaft unter Zugrundelegung der von der Gesellschaft aus der Sicht desjenigen Zeitpunktes, zu dem der Verkehrswert ermittelt wird, nachhaltig erzielbaren Erträgen vor Zinsen und gewinnabhängigen Steuern zu ermitteln.  
Können sich die Beteiligten nicht auf den Verkehrswert der betroffenen Geschäftsanteile einigen, so ist dieser von einem von sämtlichen Beteiligten gemeinsam zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu ermitteln, dessen Feststellungen für alle Beteiligten bindend sind. Der Schiedsgutachter hat vor Bestimmung des Verkehrswertes den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein Wirtschaftsprüfer, der als Prüfer für die Gesellschaft bestellt ist oder in einem Beratungsverhältnis zu ihr steht, darf nicht bestellt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO. Einigen sich die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats ab dem Verlangen auch nur eines Beteiligten, die Ermittlung des Verkehrswertes durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen, auf die Person dieses Wirtschaftsprüfers, so ist dieser Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Beteiligten durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Rostock zu bestimmen.
4. Die Abfindung ist in 5 (fünf) gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist 6 (sechs) Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils 1 (ein) Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist mit 3 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Raten fällig.

5. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
6. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen.

## **§ 12**

### **Rechtsnachfolge von Todes wegen in einen Geschäftsanteil**

Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge auf mehrere Personen über, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin ruht ihr Stimmrecht und gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einziehung des Geschäftsanteils gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe e) dieser Satzung.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

## **§ 15**

### **Gründungs Aufwand**

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00 übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.



Vorstehende Ablichtung stimmt wörtlich  
mit der mir vorliegenden Urschrift  
überein.

Schwerin, den **18. Jan. 2021**  
Notar

